



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
AUWR-2025-355199/4-SI/M

Bearbeiterin: Mag. Linda Steiner
Tel: (+43 732) 77 20-12487
Fax: (+43 732) 77 20-213409
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 19.01.2026

**Wassergenossenschaft Hornquelle Gosau;
Wasserversorgungsanlage Gosau;
Detailprojekt „Übernahme des Leitungs-
netzes der Wassergenossenschaft
Kreilloch“
wasserrechtliche Bewilligung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:
Ansuchen der Wassergenossenschaft Hornquelle-Gosau um Erteilung der wasserrechtlichen
Bewilligung zur Übernahme der bestehenden Anlagen der Wassergenossenschaften Kreilloch
gemäß dem Einreichprojekt „Wassergenossenschaft Hornquelle Gosau, Wasserversorgungs-
anlage Gosau, Übernahme des Leitungsnetzes der Wassergenossenschaft Kreilloch“, GZ 25060,
vom 15.09.2025, ausgearbeitet durch Herrn Zivilingenieur DI Michael Putre, Seekirchen.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche
Verhandlung anberaumt.

Ort: Kulturzentrum Gosau, Gosauseestraße 620, 4824 Gosau	
Datum: 10.02.2026	Zeit: 10:00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine
bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns
kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine
eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu
Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.



Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Genaue Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

Die Wassergenossenschaft Hornquelle Gosau hat unter Vorlage von Projektunterlagen, ausgearbeitet durch Herrn Zivilingenieur DI Michael Putre, Seekirchen, um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Übernahme von bestehenden Anlagen der Wassergenossenschaft Kreilloch gemäß den im vorliegenden Projekt vom 15.09.2025, GZ 25060, dargestellten Anlagen angesucht.

Die Wassergenossenschaft Kreilloch betreibt in der Gemeinde Gosau eine mit Bescheid des Bezirkshauptmannes von Gmunden vom 02.11.1954, Wa-106/54, wasserrechtlich bewilligte Wasserversorgungsanlage mit einer Quellfassung als Wasserspender, samt Schutzgebiet, einem Hochbehälter sowie mit einem rd. 630 m langen Hauptleitungsnetz mit insgesamt 11 Hausanschlüssen. Zukünftig soll nun das bestehende Leitungsnetz der Wassergenossenschaft Kreilloch zur Gänze von der Wassergenossenschaft Hornquelle Gosau übernommen und in den Betrieb der Wassergenossenschaft Hornquelle Gosau eingebunden werden.

Die Nutzung der Quellwässer aus dem Hornspitzgebiet sowie des Brunnenwassers Ressenbach I und II durch die Wassergenossenschaft Hornquelle Gosau gemäß den bisher wasserrechtlich bewilligten Projekten und Konsensmengen wird in unverändertem Maße beantragt.

Die **Löschung des Wasserbenutzungsrechtes** für die bisherige Quellfassung Kreilloch samt Quellsammelschacht und Schutzgebiet, die Quellwasserableitung bis zum Hochbehälter sowie für den Hochbehälter selbst ist **nicht Gegenstand dieser Wasserrechtsverhandlung** und soll gesondert – nach erfolgter Anbindung an die Wassergenossenschaft Hornquelle – von der Wassergenossenschaft Kreilloch beantragt werden.

Die näheren technischen Einzelheiten etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektsunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Einreichprojekt „Wassergenossenschaft Hornquelle Gosau, Wasserversorgungsanlage Gosau, Übernahme des Leitungsnetzes der Wassergenossenschaft Kreilloch“, vom 15.09.2025, GZ 25060, erstellt durch Zivilingenieur DI Michael Putre, Seekirchen

Ort der Einsichtnahme:

- beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr. 0732/7720-12487)
- beim Gemeindeamt Gosau **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr. 6136 88210)

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

§§ 10-14, 21, 22, 50, 72, 99, 105, 107 und 108 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde Gosau
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm>

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller:in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertragt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

Gemeinde Gosau, Vordertalstraße 30, 4824 Gosau

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin oder einer befugten Vertretung;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer:innen, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Mag. Steiner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.